

9/SN-362/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.454/0-V/A/8/99

An das
Präsidium
des Nationalrates

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer
Bundespensionskasse AG und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes
1948, des Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet seine Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassen-gesetz geändert wird.

26. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.454/0-V/A/8/99

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Sachbearbeiter
Fr. Dr. SPORRER

Klappe
2740

Ihre GZ/vom
23 3700/16-V/14/99
31. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung einer
Bundespensionskasse AG und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes
1948, des Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst des
Bundeskanzleramtes wie folgt Stellung:

Zu Art. I

Zu § 1:

In Abs. 1 sollte im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten des Bundesgesetzes
mit 1. August 1999 der Beginn des zeitlichen Geltungsbereiches statt „ab
Kundmachung“ „mit Inkrafttreten“ des Bundesgesetzes angeordnet werden.

Darüber hinaus erscheint der gesamte § 1 im Hinblick auf Art. 18 B-VG
unterdeterminiert. So ist der Verweis auf „insbesondere von Vertragsbediensteten“
reichlich unklar. Es sollte klargestellt werden, für welche Bediensteten die
Pensionskasse genau eingerichtet wird.

Weiters widersprechen die Verweise „entsprechend dem Pensionskassengesetz“
sowie „nach Maßgabe der erteilten Konzession“ dem Gebot der Eindeutigkeit von
Rechtsvorschriften gemäß der Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990,

wonach klarzustellen ist, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Norm verwiesen wird.

Zu Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß der Euro in der Übergangsfrist bis zum 1. Jänner 2002 lediglich als Buchgeld existiert. Die Verwendung des Begriffes „Bareinzahlung“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erscheint daher irreführend.

Darüber hinaus widerspricht auch die hier verwendete Verweisungstechnik auf „Bestimmungen des Pensionskassengesetzes“ der Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990 und sollte durch einen näheren Hinweis ersetzt werden.

Auch dürfte zweifelhaft sein, ob Abs. 5 wegen des gänzlichen Fehlens einer näheren Determinierung, unter welchen Bedingungen eine „Umwandlung in eine überbetriebliche Pensionskasse“ erfolgen kann, den Anforderungen des Art. 18 B-VG genügt.

Zu § 2:

Die datenschutzrechtliche Einordnung der AG in den öffentlichen Bereich nach dem Kriterium „solange der Bund zumindest mehrheitlich an ihr beteiligt ist“ widerspricht sowohl der geltenden als auch der voraussichtlichen zukünftigen Rechtslage des Datenschutzgesetzes. Es wird dringend ersucht, keine Sonderregelung zu dieser Frage zu schaffen, sondern die Einordnung in den privaten oder öffentlichen Bereich des Datenschutzgesetzes dem Datenschutzgesetz selbst zu überlassen, da die künftigen Regelungen des Datenschutzgesetzes ihre eigene Sachlogik besitzen - hiebei ist die Eigentumsstruktur einer AG nicht relevant.

Zu § 4:

Die hier vorgesehene Abgaben- und Gebührenbefreiungen für die Gründung der „Bundespensionskasse AG“ erscheinen im Lichte der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu den Befreiungen der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer (vgl. VfSlg. 14.805/1997) und von der Gebührenpflicht für Darlehens- und Kreditverträge (Erkenntnis vom 2. Oktober 1998, G 72/97, G 247/97) zumindest problematisch.

Als nicht gerechtfertigt hat der VfGH im Kommunalsteuererkenntnis nämlich eine Begünstigung hinsichtlich jener Steuern erkannt, die bei der Erbringung von Leistungen des allgemeinen Personen- und Güterverkehrs anfallen; das hierfür bestehende öffentliche Interesse vermochte nach Auffassung des VfGH die Steuerbefreiung nicht zu tragen. Mutatis mutandis hat der VfGH diese Erwägungen auch auf die Abgaben- und Gebührenbefreiung der ÖBB übertragen, die sich auf alle Tätigkeiten der ÖBB erstreckt(e).

Nun handelt es sich bei den durch das im zweitgenannte Erkenntnis aufgehobenen Bestimmungen zwar nicht um solche Abgabenbefreiungen, die mit den Vermögensübertragungen von dem im Eigentum des Bundes gestandenen Wirtschaftskörper auf die Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“ zusammenhängen, im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG stellt sich aber dennoch die Frage, welche sachliche Rechtfertigung für die hier vorgesehenen Befreiungen der Gesellschaft bei einer allfälligen Umgründung gegenüber anderen Unternehmen geltend gemacht werden kann. Diese sachliche Rechtfertigung müßte in den Erläuterungen unbedingt dargelegt werden.

Eine weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit den genannten Gebühren- und Steuerbefreiungen stellt, ist jene, ob es sich dabei um eine Beihilfe gemäß Art. 92 ff EGV handelt. Ist dies der Fall, so wäre § 4 des Entwurfes in der vorgeschlagenen Fassung gemäß Art. 93 Abs. 3 EGV jedenfalls notifikationspflichtig. Diese Frage sollte noch eingehend geprüft werden.

Zu § 5:

Die hier enthaltenen sogenannte „Salvatorische Klausel“ widerspricht der Richtlinie 5 der Legistischen Richtlinien 1990 und ist daher zu vermeiden.

Zu Art. II

Im Hinblick auf die in § 78a Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeiten wäre auch die Vollzugsklausel entsprechend zu ergänzen.

Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt wäre auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen allfälliger Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren hinzuweisen (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes 13.11.1998, GZ 600.824/8-V/2/98). Da durch den vorliegenden Entwurf Rechtsvorschriften geändert werden sollen, wäre schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen (vgl. Richtlinie 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auch sollte die Kompetenzgrundlage in den Erläuterungen angegeben werden (vgl. Pkt. 94 der in diesem Zusammenhang noch gültigen Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrats auf elektronischem Weg übermittelt.

26. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
